

Nr 133 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur  
Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg, LGBl Nr 77/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 36/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 6 Abs 2 lautet der letzte Satz:* „Als größere Siedlungen (Ortschaften) im Sinne des Gesetzes gilt eine geschlossene Ansiedlung mit mehr als 30 ständig bewohnten und gemäß § 18 des Baupolizeigesetzes 1997, LGBl Nr 40, mit Orientierungsnummern versehenen Bauten.“

2. *Im § 9 Abs 3 lautet der zweite Satz:* „Der Kostenersatz für die allgemeine Erhaltung erfolgt jährlich gegen Nachweis von bezahlten Material- oder Maschinenrechnungen, die dem Amt der Landesregierung spätestens bis zum 15. Jänner für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen sind.“

3. *Im § 18 wird angefügt:*

„(8) Die §§ 6 Abs 2 und 9 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die Fondskommission des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds hat Änderungen zum Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg – FELS-Gesetz, LGBl Nr 77/1981, vorgeschlagen, welche mit der vorliegenden Novelle umgesetzt werden sollen. Der Gesetzesentwurf enthält zwei Punkte: Zum einen soll die Festlegung, welche Straßen und Wege dem ländlichen Straßennetz zuzurechnen sind, eine Überarbeitung erfahren, indem der entscheidende Begriff „größere Siedlungen (Ortschaften)“ angepasst wird. Künftig soll eine solche Siedlung vorliegen, wenn mehr als 30 ständig bewohnte Bauten vorhanden sind, bisher lag die Grenze bei 25. Damit sollen Erleichterungen für Straßenerhalter erreicht werden. Zum anderen ist ua aus Gründen der Verwaltungsökonomie beabsichtigt, den Ersatz für Kosten der allgemeinen Erhaltung jährlich statt wie bisher halbjährlich zu leisten.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Unionsrecht steht dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

### 4. Kosten:

Wie hoch das Budget des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds (kurz: „FELS“) durch die geplante Novellierung in Zukunft belastet wird, kann nicht beziffert werden, da keine Einschätzung getroffen werden kann, ob auf Wegen des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds künftig Bewilligungen zur Errichtung von ständig bewohnten Bauten, die zu Mehrbelastungen der Weganlagen führen, erteilt werden oder wie viele dieser Bewilligungen erteilt werden. Eine Erhöhung der Kosten durch die vorgeschlagene Änderung im Bereich der allgemeinen Erhaltung wird nicht erwartet, da gesetzlich pauschalierte Obergrenzen für den Kostenersatz festgelegt sind.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Stadt Salzburg vertreten durch den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, und die für Finanzangelegenheiten zuständige Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Stadt Salzburg weist darauf hin, dass die beschränkten Finanzmittel des FELS durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches weiter belastet würden. Die für Finanzangelegenheiten zuständige Abteilung äußert sich unter Hinweis auf die angespannte Haushaltssituation ablehnend zum Gesetzesvorhaben.

Der FELS wurde im Bundesland Salzburg geschaffen, um die zur Erhaltung der Straßen verpflichteten Rechtsträger wie Bringungsgemeinschaften, private Wegerhalter oder Gemeinden finanziell zu entlasten und insbesondere einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass bevölkerungs- und finanzstarke große Gemeinden ein verhältnismäßig kurzes Wegenetz zu betreuen haben und gleichzeitig aber die Bewohner dieser bevölkerungsstarken Gemeinden auch die Wege im gesamten Bundesland befahren.

Ein Großteil des aus Fondsmitteln zu betreuenden Straßennetzes wurde bereits im Zuge der Entstehung des FELS im Zeitraum von 1983 bis 1988 erfasst. Heute sind 3.131 Straßenerhalter mit rund 3.113 km Teil des FELS. In den letzten Jahren wurden Weganlagen aus verschiedenen Gründen – unabhängig von der Anzahl der ständig bewohnten Bauten – vereinzelt in den FELS aufgenommen bzw haben sich Weglängen geändert, weil zum Beispiel ein Dauersiedlungsraum entstand oder durch die technische Verbesserung von Weganlagen diese aufnahmefähig wurden. Ebenso erfolgten aus verschiedenen Gründen vereinzelt Ausscheidungen aus dem FELS, weil zum Beispiel kein Dauerwohnsitz mehr gegeben war oder die Weganlage nicht mehr von jedermann unter denselben Bedingungen benutzt werden konnte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt für den Zeitraum der letzten fünf Jahre die Zunahme bzw Abnahme in km pro Jahr:

Jahr	Kilometer	Zunahme/Abnahme in km pro Jahr
2017	3086,74	
2018	3.093,49	+ 6,75
2019	3.105,27	+ 11,78
2020	3.102,40	- 2,87
2021	3.112,25	+ 9,85

Nach den vorliegenden Informationen erfolgte seit der Entstehung des FELS bei rund 10 Weganlagen eine Ausscheidung auf Grund von mehr als 25 (aber auch mehr als 30) ständig bewohnten Bauten. Angemerkt wird weiters, dass zurzeit keine Anträge von Wegerhaltern vorliegen, wobei das „25 ständige bewohnte Bauten“-Kriterium als Aufnahmehindernis entgegenstehen würde.

Tatsächlich kann keine Beurteilung getroffen werden, in wie weit künftig Bewilligungen zur Errichtung von ständig bewohnten Bauten, die zu einer – auch sehr schwer einschätzbaren – Mehrbelastung der Weganlage führen, erteilt werden oder wie viele dieser Bewilligungen erteilt werden, da dies in der Hand der Gemeinden nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen liegt.

Vor dem Hintergrund, dass der FELS – nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mitteln – Beitragsleistungen zu den Aufwendungen der Straßenerhalter aus der Straßenerhaltung des ländlichen Straßennetzes erbringt, bedeutet diese unbestimmte Mehrbelastung alleine – abgesehen von den enormen Preissteigerungen in der Baubranche von 11 % Steigerung des Baukostenpreisindex im letzten Jahr – nicht die automatische Erhöhung der FELS-Ausgaben, sondern kann auch durch die geringere Verteilung an Fördermittel an die einzelne Wegerhalter entgegen gewirkt werden.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1 (§ 6 Abs 2):**

Die bisherige Definition des Ausdrucks „größere Siedlungen (Ortschaften)“ als Ansiedlung von mehr als 25 ständig bewohnten Bauten führt zu Problemen für die Straßenerhalter (Weggenossenschaften, Private oder Gemeinden), weil eine Überschreitung der zulässigen Anzahl der Häuser („Häuser-Grenze“) zum Ausscheiden aus dem ländlichen Straßennetz führt und finanzielle Zuwendungen nach dem FELS-Gesetz damit nicht mehr möglich sind. Durch die Erhöhung der „Häuser-Grenze“ auf 30 können die Straßenerhalter weiterhin finanziell unterstützt werden. Im Sinn der Raumordnungsziele wird außerdem eine Erweiterung des Wohnraumes im geschlossenen Siedlungsbereich ermöglicht und eine konzentrierte und sparsame Nutzung von Bauland/Wohnraum und Infrastruktur (Kanal, Wasser, Energie etc) sichergestellt.

### **Zu Z 2 (§ 9 Abs 3):**

Die regelmäßige Erhaltung einer Weganlage einschließlich der für den Verkehr dienenden Anlagenteile, wie Brücken oder Durchlässe, durch den Wegerhalter trägt dazu bei, dass die Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit und bauliche Substanz der Wege dauerhaft erhalten werden kann. Der Ländliche Straßenerhaltungsfonds leistet bei eigenverantwortlicher und regelmäßiger Erhaltung der Straße durch den Wegerhalter für die Aufwendungen der allgemeinen Erhaltung – bis zu einer pauschalierten Obergrenze – gegen einen Nachweis von bezahlten Material- und Maschinenrechnungen einen Kostenersatz.

Bisher waren die Leistungsnachweise jeweils für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 15. Juli und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 15. Jänner vorzulegen. Bei Fristversäumnis konnte kein Ersatz mehr gewährt werden. Aus diesem Grund wird durch die Umstellung von halbjährlicher auf eine jährliche Leistung eine Erleichterung für die Wegerhalter geschaffen, aber auch aus verwaltungsökonomischer Sicht eine Verbesserung erreicht, da nur einmal jährlich die von den Wegerhaltern vorgelegten Rechnungen überprüft und die entsprechenden Beträge an den Wegerhalter ausbezahlt werden müssen.

### **Zu Z 3 (§ 18 Abs 8):**

Da das FELS-Gesetz ein Finanzierungsgesetz darstellt, ist der nächste Jahreswechsel als Inkrafttretenszeitpunkt zu wählen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Ländliches Straßennetz-Erhaltungsfonds-Gesetz

### Ländliches Straßennetz

### Ländliches Straßennetz

#### § 6

#### § 6

(1) ...

(1) ...

(2) Als dauernd bewohnte Ansiedlung im Sinne dieses Gesetzes hat insbesondere jeder dauernd bewohnte und bewirtschaftete landwirtschaftliche Betrieb zu gelten. Nicht als Ansiedlung im Sinne dieses Gesetzes gelten Zulehen, Almhütten, Schutzhütten, Jagdhäuser, Ferien- und Wochenendhäuser oder -siedlungen, Schrebergartenhäuser und -siedlungen, Baustelleneinrichtungen und sonstige Bauten vorübergehenden Bestandes u. dgl. Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Verbindung unter mehreren ist neben der Kürze und leichteren Erhältbarkeit auch die Gemeindezugehörigkeit und Versorgungslage der erschlossenen Ansiedlungen zu berücksichtigen. Als größere Siedlungen (Ortschaften) im Sinne des Gesetzes gilt eine geschlossene Ansiedlung mit mehr als 25 ständig bewohnten und gemäß § 18 des Baupolizeigesetzes, LGBl. Nr. 117/1973, mit Orientierungsnummern versehenen Bauten.

(2) Als dauernd bewohnte Ansiedlung im Sinne dieses Gesetzes hat insbesondere jeder dauernd bewohnte und bewirtschaftete landwirtschaftliche Betrieb zu gelten. Nicht als Ansiedlung im Sinne dieses Gesetzes gelten Zulehen, Almhütten, Schutzhütten, Jagdhäuser, Ferien- und Wochenendhäuser oder -siedlungen, Schrebergartenhäuser und -siedlungen, Baustelleneinrichtungen und sonstige Bauten vorübergehenden Bestandes u. dgl. Bei der Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Verbindung unter mehreren ist neben der Kürze und leichteren Erhältbarkeit auch die Gemeindezugehörigkeit und Versorgungslage der erschlossenen Ansiedlungen zu berücksichtigen. Als größere Siedlungen (Ortschaften) im Sinne des Gesetzes gilt eine geschlossene Ansiedlung mit mehr als 30 ständig bewohnten und gemäß § 18 des Baupolizeigesetzes 1997, LGBl Nr 40, mit Orientierungsnummern versehenen Bauten.

(3) bis (6) ...

(3) bis (6) ...

### Allgemeiner Erhaltungsbeitrag und Schneeräumungsbeitrag

### Allgemeiner Erhaltungsbeitrag und Schneeräumungsbeitrag

#### § 9

#### § 9

(1) bis (2) ...

(1) bis (2) ...

(3) Der Schneeräumungsbeitrag ist zum 1. Juni jeden Jahres an den Straßenhalter zu leisten. Der Kostenersatz für die allgemeine Erhaltung erfolgt halbjährlich gegen Nachweis von bezahlten Material- oder Maschinenrechnungen, die dem Amt der Landesregierung spätestens bis zum 15. Juli oder 15. Jänner für das jeweils abgelaufene Kalenderhalbjahr vorzulegen sind. Verspätet vorgelegte Rechnungen sind bei der Berechnung des allgemeinen Erhaltungsbeitrages nicht zu berücksichtigen. Handstunden bzw. Schichtenleistungen werden nicht vergütet. Bei nachträglicher Erhöhung der für die Straße berechneten Punktezahl sind Nachzahlungen zu leisten. Bei nachträglicher Verringerung der Punktezahl ist der

(3) Der Schneeräumungsbeitrag ist zum 1. Juni jeden Jahres an den Straßenhalter zu leisten. Der Kostenersatz für die allgemeine Erhaltung erfolgt jährlich gegen Nachweis von bezahlten Material- oder Maschinenrechnungen, die dem Amt der Landesregierung spätestens bis zum 15. Jänner für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen sind. Verspätet vorgelegte Rechnungen sind bei der Berechnung des allgemeinen Erhaltungsbeitrages nicht zu berücksichtigen. Handstunden bzw. Schichtenleistungen werden nicht vergütet. Bei nachträglicher Erhöhung der für die Straße berechneten Punktezahl sind Nachzahlungen zu leisten. Bei nachträglicher Verringerung der Punktezahl ist der Rückforderungsbetrag bei

Rückforderungsbetrag bei der Leistung des nächsten sowie gegebenenfalls der darauf folgenden Förderungsbeiträge einzubehalten.

(4) bis (5) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und  
Übergangsbestimmungen hierzu**

**§ 18**

(1) bis (7) ...

der Leistung des nächsten sowie gegebenenfalls der darauf folgenden Förderungsbeiträge einzubehalten.

(4) bis (5) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und  
Übergangsbestimmungen hierzu**

**§ 18**

(1) bis (7) ...

(8) Die §§ 6 Abs 2 und 9 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .....  
treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

